

**BUNDESPARTEIGERICHT**  
**CDU-BPG 2/2015**

---

**B E S C H L U S S**

In der Parteigerichtssache

des CDU-Landesverbandes B.,  
vertreten durch den Landesvorstand,  
dieser vertreten durch den Vorsitzenden  
Herrn F.O. MdL in B.

**- Antragsteller und Beschwerdegegner -**

**Verfahrensbevollmächtigter:**

Herr Rechtsanwalt  
C. P. in B.

gegen

S-U des CDU-Landesverbandes B. i. Gr.  
Herrn R. R. in H.

**- Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin zu 1) -**

Herrn  
R. R. in H.

**- Antragsgegner und Beschwerdeführer zu 2) -**

**Verfahrensbevollmächtigte:**

Frau Rechtsanwältin

hat das Bundesparteigericht der CDU am 1. Dezember 2015 unter Mitwirkung von:

Ministerialdirektorin a. D.

**Gabriele Hauser**

Universitätsprofessor

**Dr. Michael Brenner**

Rechtsanwalt

**Dr. Peter Dany**

Rechtsanwältin und Notarin a. D.

**Saß-Viehweg**

Richter am Bundesgerichtshof

**Heinz Wöstmann**

beschlossen:

1. **Die Beschwerde der Antragsgegner gegen den Beschluss des Parteigerichts des CDU-Landesverbandes B. vom 3. April 2015 wird zurückgewiesen.**
2. **Das Verfahren ist gebührenfrei. Die Verfahrensbeteiligten tragen ihre außergerichtlichen Kosten und Auslagen selbst.**

**Gründe:**

**I.**

Der Antragsgegner zu 2) ist CDU-Parteimitglied und beabsichtigt, eine „Landesvereinigung B. der S.-U.“ zu gründen.

Zu diesem Zwecke lud er für den 17. November 2011 zu einer Gründungsversammlung ein. Die Einladung war gerichtet an „interessierte Mitglieder der S.-U. aus dem Bereich des CDU-Landesverbandes B., die an einer Gründung der S.-U. des CDU-Landesverbandes B. mitwirken wollen“.

Dem vorausgegangen waren zwei Gesprächsrunden am 8. Oktober und 6. November 2010, zu denen der Landesvorsitzende des Antragstellers eingeladen hatte. Teilnehmer waren Vertreterinnen und Vertreter der Kreisverbände der S.-U., der CDU-Kreisverbände und Vorstandsmitglieder des Antragstellers. Diese Organisationsrunde befasste sich mit einem vom Antragsgegner zu 2) vorgelegten Satzungsentwurf und sollte die für den 4. Dezember 2010 vorgesehene Gründungsversammlung vorbereiten.

Zu dieser Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) wollte der Landesvorsitzende des Antragstellers gemäß dem bei den Akten befindlichen Entwurf alle Mitglieder der S.-U. im CDU-Landesverband B. einladen. Allerdings ist es dann nicht zur Durchführung der Gründungsversammlung gekommen, weil die Kreisvereinigung S. der S.-U. die Teilnahme abgesagt hatte.

Vielmehr tagte dann am 4. Dezember 2010 auf Einladung des Landesgeschäftsführers erneut die oben genannte Organisationsrunde. In dieser Sitzung wurde beschlossen, eine AG Satzung zu bilden, bestehend aus 6 Vertretern der S.-U.. Man hatte sich darauf verständigt, dass die Vertreter der S.-U. vorerst allein tagen und mitteilen sollten, wenn eine Einigung über das weitere Vorgehen erzielt worden ist. Die erste Sitzung der AG Satzung war auf den 10. Februar 2011 anberaumt. Eine solche Einigung erfolgte nicht.

Der Vorstand des Antragstellers beschloss anschließend, dass die Gründung einer Landesvereinigung der S.-U. nicht weiter verfolgt werde und teilte dies mit Schreiben vom 23. März 2011 den Vorsitzenden der Kreisverbände der S.-U. in B., H., S. und W. mit. Eine mögliche Gründung werde nur dann unterstützt, wenn in den vorhandenen Kreisverbänden die Bestrebung erkennbar sei, eine einvernehmliche Vorgehensweise umzusetzen. Aktuell sei nicht erkennbar, auf welche Weise die Gründung eines Landesverbandes durchzuführen sei, die auf allgemeine Akzeptanz stoßen würde.

Daraufhin kam es zu der oben bereits genannten Einladung des Antragsgegners zu 2) zu einer Gründungsveranstaltung am 17. November 2011, die auch durchgeführt wurde. Einladungen waren nicht sämtliche Mitglieder der S.-U. im Landesverband; auch handelte es sich nicht um eine Versammlung von Delegierten. Vielmehr war die Einladung lediglich gerichtet an „interessierte Mitglieder der S.-U. des CDU-Landesverbandes B., die an einer Gründung der S.-U. des CDU-Landesverbandes B. mitwirken wollen“.

Die Teilnehmer der Veranstaltung vom 17. November 2011 beschlossen die „S.-U. des CDU-Landesverbandes B.“ zu gründen. Es wurde ein vorläufiger Landesvorstand unter Vorsitz

des Antragsgegners zu 2) gewählt und ein Satzungsentwurf verabschiedet. In § 17 dieses Satzungsentwurfes ist bestimmt, dass die Satzung erst nach Annahme durch die Delegiertenversammlung der S.-U. des CDU-Landesverbandes B. in Kraft tritt, vorbehaltlich der Zustimmung des Generalsekretärs der CDU Deutschlands.

Der Antragsteller ist der Auffassung, dass die Beschlüsse auf der Veranstaltung am 17. November 2011 unwirksam seien. Die Legitimation des damals Einladenden - des Antragsgegners zu 2) - sei fraglich. Die überwiegende Mehrheit der Mitglieder habe keine Mitwirkungsmöglichkeiten gehabt. Auch sei die hier in Frage stehende Versammlung weder mit dem Landesvorsitzenden noch mit dem Vorstand des CDU-Landesverbandes B. insgesamt abgesprochen gewesen. Schließlich seien auch übergeordnete Ebenen der CDU oder der S.-U. nicht beteiligt worden. Die Gründung könne nur in Form einer Mitgliedervollversammlung oder durch hierfür gewählte Delegierte erfolgen.

Der Antragsteller hat beantragt, festzustellen,

dass die Beschlüsse auf der Gründungsveranstaltung der sogenannten „Landesvereinigung B. der S.-U.“ am 17. November 2011 in L. unwirksam sind.

Die Antragsgegner haben beantragt,

1. den Antrag des Antragstellers zurückzuweisen,
2. den Antragsteller zu verpflichten, an der Gründung der S.-U. des CDU-Landesverbandes B. (Antragsgegnerin zu 1)) durch Einberufung einer Delegiertenversammlung mitzuwirken; notfalls: die Gründung selbst vorzunehmen.

Nach § 29 der Satzung des Antragstellers gebe es die Landesvereinigung der S.-U. bereits. Sie sei als bestehende Landesvereinigung aufgeführt. Zu der Gründungsversammlung am 17. November 2011 seien nur die nicht eingeladen gewesen, die bereits vorher den Erhalt einer formalen Einladung abgelehnt hätten (Kreisvereinigung S.).

Das Landesparteigericht hat dem Feststellungsantrag stattgegeben und die Gegenanträge zurückgewiesen. Die Beschlüsse auf der Veranstaltung am 17. November 2011 seien unwirksam. Der Landesverband der S.-U. könne nur durch den Landesparteitag des Antragstellers oder eine Mitgliedervollversammlung der S.-U. gegründet werden. Zu einer Mitgliedervollversammlung der S.-U. könne der Antragsgegner zu 2) nicht einladen, sondern nur der Antragsteller oder ein übergeordnetes Organ der S.-U. der CDU. Der Antragsgegner zu 2) sei auch nicht bevollmächtigt gewesen, die Einladung zu einer Mitgliedervollversammlung auszusprechen. Im Übrigen sei nur ein Bruchteil der Mitglieder der S.-U. im zukünftigen Lan-

desverband angeschrieben worden. Zudem befinde sich die angestoßene Gründung des Landesverbandes der S.-U. noch in der Schwebe. Deshalb bestehe auch kein Rechtsschutzbedürfnis, eine weitere Gründungsinitiative in Gang zu setzen.

Der Gegenantrag sei unbegründet, da der Antragsteller bereits an einer Gründung des Landesverbandes mitwirke.

Hiergegen wenden sich die Antragsgegner mit ihrer Beschwerde und machen geltend, es komme auch eine Gründung des Landesverbandes durch eine Delegiertenversammlung in Betracht. Jedes Mitglied könne von dem Antragsteller die Gründung des Landesverbandes der S.-U. verlangen.

Sie verfolgen mit ihrer Beschwerde ihre Anträge weiter und beantragen, unter Aufhebung des Beschlusses des Landesparteigerichts des CDU-Landesverbandes B. vom 3. April 2015

1. den Antrag des Antragstellers zurückzuweisen,
2. den Antragsteller zu verpflichten, an der Gründung der S.-U. des CDU-Landesverbandes B. (Antragsgegnerin zu 1)) mitzuwirken; notfalls: die Gründung selbst vorzunehmen.

Der Antragsteller beantragt,  
die Beschwerde zurückzuweisen.

## II.

Die rechtzeitig und auch im Übrigen zulässige Beschwerde der Antragsgegner ist unbegründet.

1. Das Landesparteigericht hat mit Recht festgestellt, dass die Beschlüsse auf der Gründungsveranstaltung der „Landesvereinigung B. der S.-U.“ am 17. November 2011 in L. unwirksam sind.
  - a) Der Feststellungsantrag des Antragstellers ist zulässig.
    - aa) Entgegen der Auffassung der Antragsgegner hat der Antragsteller ein Interesse an der Feststellung der Unwirksamkeit der hier in Rede stehenden Beschlüsse. Diese Beschlüsse dienten der Gründung der Antragsgegnerin zu 1). Der An-

tragsteller hat ein berechtigtes Interesse an der Frage, ob diese Schritte zur Gründung einer L.-U. in seinem Zuständigkeitsgebiet wirksam geworden sind. Denn gemäß § 30 Abs. 2 der Satzung des Antragstellers hat dessen Vorstand über die Wirksamkeit einer Satzung und über ein Einvernehmen hinsichtlich der Bestellung eines Landesgeschäftsführers zu beschließen. Die Antragsgegner nehmen im hiesigen Verfahren für sich in Anspruch, dass die Antragsgegnerin zu 1) als möglicher Träger von Rechten und Pflichten durch die Beschlüsse existent geworden sei.

- bb) Die Entscheidung des Landesparteigerichts ist auch fristgerecht beantragt worden. Die Fristen des § 20 PGO sind nicht einschlägig, da keine Wahlanfechtung und kein Widerspruch nach den §§ 11, 13, und 14 PGO vorliegen.
  - cc) Die Antragsgegnerin zu 1) ist hinsichtlich dieses Antrags partei- und prozessfähig gemäß §§ 16, 44 PGO i. V. m. §§ 61, 62 VwGO, da es hier um die Wirksamkeit der Beschlüsse geht, mit der die Antragsgegnerin zu 1) gegründet werden sollte. Die Klärung dieser Fragen hängt unlöslich mit der Frage der Partei- und Prozessfähigkeit der Antragsgegnerin zu 1) zusammen. Sie ist deshalb insoweit als beteiligungs- und prozessfähig anzusehen (vgl. CDU-BPG 6/2011 mwN).
- b) Der Feststellungsantrag des Antragstellers ist auch begründet.
- aa) Die Satzung des Antragstellers in der für die Beurteilung maßgeblichen Fassung sieht in § 29 Nr. 7 vor, dass dieser eine S.-U. der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (..) Landesverband B. hat. Für eine gleichlautende Bestimmung des CDU-Landesverbandes O. hat das Bundesparteigericht bereits ausgesprochen, dass damit zwingend die Bildung der S.-U. als Landesverband satzungsrechtlich vorgesehen ist (CDU-BPG 3/2012). Die Änderung der Satzung des Antragstellers vom 10. Mai 2014, nach der die maßgebliche Satzungsnorm in eine Kann-Regelung geändert wurde, ist noch nicht wirksam geworden.
  - bb) Die Satzungen des Antragstellers und auch die der CDU oder der S.-U. der CDU enthalten keine Regelungen darüber, wie die Gründung eines Landesverbandes der S.-U. vorzunehmen ist. Deshalb kommt als Gründungsinitiator auch eine Mitgliederversammlung in Betracht, wovon auch das Landesparteigericht ausgegangen ist. Unbeschadet der Frage, welche weiteren formalen Voraussetzungen einzuhalten sind, hat eine solche bei der hier in Rede stehenden Gründungsveranstaltung am 17. November 2011 jedoch nicht stattgefunden. Es sind nämlich nicht alle Mitglieder der S.-U. im Zuständigkeitsbereich des Antragstellers und damit im Bereich des zu gründenden Landesverbandes vom Antragsgegner zu 2) zu dieser Versammlung eingeladen worden. Deshalb konnte diese Versammlung auch nicht die Gründung der Antragsgegnerin zu 1) und auch keine Satzung für

diese beschließen oder einen vorläufigen Vorstand wählen. Die Beteiligung aller Mitglieder der S.-U. im Bereich des zu gründenden Landesverbandes ist auch im Gründungsstadium unverzichtbar. Die Gründung kann nicht allein von wenigen Interessierten vorgenommen werden, weil alle Mitglieder der S.-U. automatisch zu Mitgliedern dieses Landesverbandes werden. Ihnen muss deshalb die Möglichkeit der Beteiligung an der Gründung eingeräumt werden.

Darüber hinaus ist unabdingbare Voraussetzung für die Gründung des Landesverbandes der S.-U. - und zwar auch für einen noch in der Gründungsphase befindlichen („Vor-“) Landesverband -, dass eine Satzung beschlossen ist, die im Zeitpunkt des Eintritts der Gründung des Landesverbandes gelten soll (vgl. für die Vereinsatzung Staudinger-Weick, BGB, Neubearbeitung 2005, § 21 Rdnr. 18, § 54 Rdnr. 6; Stöber/Otto, Handbuch zum Vereinsrecht, 10. Aufl., Rdnr. 31; Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 12. Aufl., Rdnr. 79). Auch daran fehlt es. Die auf der Gründungsveranstaltung verabschiedete vorläufige Gründungssatzung sah nach den Feststellungen des Landesparteigerichts zu ihrer Wirksamkeit nicht nur die Genehmigung des Generalsekretärs der CDU vor, sondern auch, dass sie noch von einer Delegiertenversammlung der S.-U. verabschiedet werden musste. Damit war aber zugleich nach dem Inhalt der vorläufigen Gründungssatzung als Eintritt in das Gründungsstadium des Landesverbandes der S.-U. der Beschluss der Delegiertenversammlung über die Satzung des zu gründenden Landesverbandes vorgesehen.

Beschlüsse über die Gründung eines Landesverbandes der S.-U. am 17. November 2011 blieben deshalb satzungsrechtlich ohne Wirksamkeit. Sie stellen sich lediglich als politische Absichtserklärungen dar, die Gründung des Landesverbandes voranzutreiben. Davon gehen im Ergebnis auch die Antragsgegner aus, da sie selbst geltend machen, dass die Beschlüsse vor ihrer Bestätigung in einer Delegiertenversammlung der S.-U. keine Wirkungen entfalten.

2. Die Gegenanträge der Antragsgegner zu 1) und 2) nach § 44 PGO i. V. m. § 89 VwGO sind unzulässig. Dies festzustellen ist das Bundesparteigericht nicht nach § 44 PGO i. V. m. 129 VwGO deshalb gehindert, weil das Landesparteigericht die Gegenanträge für zwar zulässig, aber unbegründet angesehen hat (vgl. BVerwG NVwZ-RR 1991, 443).
- a) Unzulässig ist zunächst der mit dem Gegenantrag in der Beschwerde verfolgte Anspruch, den Antragsteller zu verpflichten, an der Gründung der S.-U. des CDU-

Landesverbandes B. mitzuwirken. Dieser Antrag ist zu unbestimmt. Welche konkrete Handlung seitens des Antragstellers erwartet wird, ist im Antrag nicht erläutert. Soweit darin eine Einberufung einer Delegiertenversammlung durch den Antragsteller genannt wurde, kommt eine solche nach dem eigenen Vortrag der Antragsgegner von vornherein zur Gründung des Landesverbandes nicht in Betracht, da nicht alle Kreisverbände der S.-U. im Zuständigkeitsbereich des Antragstellers konstituiert sind und Delegierte entsenden können. Deshalb liegt für einen solchen Antrag auch kein Rechtsschutzbedürfnis vor.

b)

- aa) Unzulässig ist auch der Hilfsgegenantrag der Antragsgegnerin zu 1). Es geht hier darum, den Antragsteller zu verpflichten, die Antragsgegnerin zu 1) zu gründen. Das kann die Antragsgegnerin zu 1) nicht geltend machen. Sie mag nach Ansicht der Antragsgegner existent geworden sein aufgrund der hier streitigen Beschlüsse, kann jedoch selbst nicht Inhaberin des Rechts sein, verlangen zu können, gegründet zu werden.
- bb) Soweit der Antragsgegner zu 2) den hilfsweisen Gegenantrag geltend macht, ist dieser mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig. Zwar ist regelmäßig das Rechtsschutzbedürfnis für Verpflichtungsanträge anzunehmen. Es kann aber bei besonderen Umständen im Einzelfall gleichwohl zu verneinen sein (Kopp/Schenke, VwGO, 21. Aufl., Vorb § 40 Rdnr. 37). Insbesondere fehlt das Rechtsschutzbedürfnis, wenn ein Antragsteller sein Ziel auf einfachere und näherliegende Weise erreichen kann (Kopp/Schenke aaO Rdnr. 48 mwN).

Davon ist im vorliegenden Fall auszugehen. Wie bereits ausgeführt, kann die Gründung des Landesverbandes der S.-U. im Zuständigkeitsbereich des Antragstellers durch eine Mitgliedervollversammlung erfolgen. Mangels anderweitiger Regelungen in der Satzung über die Zuständigkeit für die Einberufung einer solchen Mitgliedervollversammlung kann eine Gründungsinitiative auch durch den Antragsgegner zu 2) persönlich erfolgen. Gerade weil die Gründung des Landesverbandes der S.-U. im Zuständigkeitsbereich des Antragstellers nach der Satzung vorgeschrieben ist, kann sich auch kein Organ der CDU oder der S.-U. einer Gründung widersetzen, unabhängig von der Frage, ob diese verpflichtet sind, von sich aus die Gründung zu betreiben. Die Initiative zur Gründung kann daher aus der Mitte der Mitglieder und damit von jedem Mitglied der S.-U. im Zuständigkeitsbereich des Antragstellers ausgehen und bedarf keiner Genehmigung von Organen der S.-U. oder des Antragstellers. Es kann einen Gründungsaufruf verfassen und zu einer Mitgliedervollversammlung einladen.

Es muss nur die formalen Anforderungen an eine solche Einladung wahren und insbesondere alle Mitglieder zur Teilnahme auffordern.

Der Antragsgegner zu 2) kann daher unter der derzeit geltenden Satzung des Antragstellers selbst die Initiative zur Gründung des Landesverbandes der S.-U. ergreifen und bedarf dazu nicht der Verpflichtung des Antragstellers. Ihm steht daher ein einfacherer und näherliegenderer Weg zur Gründung zu Verfügung, so dass ihm das Rechtsschutzbedürfnis für den Hilfsgegenantrag fehlt.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 PGO.

gez. Hauser

gez. Prof. Dr. Brenner

gez. Dr. Dany

gez. Saß-Viehweger

gez. Wöstmann

Ausgefertigt: Berlin, 16. Februar 2016